

Formulierungshilfe BMF

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuer- rechts und zur Anpassung des Einkommensteu- ertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)

Stichwort: Anhebung des Höchstbetrages bei der Viertelung der
Dienstwagenbesteuerung

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und
Satz 3 Nummer 3 EStG) und 5 Buchstabe a (§ 52 Absatz 12 Satz 5
– neu – EStG)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 6 wird wie folgt geändert:

„a) In Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3
wird jeweils die Angabe „70 000 Euro“ durch die Angabe
„95 000 Euro“ ersetzt.

b) [*wie Regierungsentwurf Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a*]

c) [*wie Regierungsentwurf Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b*]“.

2. Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3
in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl I. S.
...) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Ände-
rungsgesetzes*] ist erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die
nach dem 30. Juni 2024 angeschafft werden.“

bb) Nach dem neuen Satz 11 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„[*wie Regierungsentwurf Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a*]“.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3)

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 70 000 Euro beträgt.

Um die Förderung nachhaltiger Mobilität und die Nachfrage nach emissionsfreien Kraftfahrzeugen weiter zu steigern, wird der bestehende Höchstbetrag erneut, von 70 000 Euro auf 95 000 Euro, angehoben. Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges an einen Arbeitnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung (§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Zu Nummer 5 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 12)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 52 Absatz 12 Satz 6 – neu –)

Die Änderungen des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG sind erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2024 angeschafft werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG sowie des § 52 Absatz 12 EStG treten entsprechend der für Artikel 1 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen werden auf 45 Mio. Euro im Kassenjahr 2024 und 105 Mio. Euro im Kassenjahr 2025 beziffert und steigen bis 2028 auf 140 Mio. Euro an.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Keine.